

## Pressemitteilung:

### **Urteil Landgericht Dortmund: Vertreter mit einer General-/Vorsorgevollmacht können nach dem Tod des Heimbewohners wie Betreuer für ausstehendes Heimentgelt haften**



Bochum, 27. Januar 2017

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte vertreten den Träger einer stationären Pflegeeinrichtung erfolgreich vor dem Landgericht Dortmund (LG Dortmund, Urteil vom 11.01.2017, 7 O 274/15) und nehmen erfolgreich eine Betreuerin für ausstehende Heimkosten in die Haftung.

Geklagt hatte der stationäre Träger auf die Übernahme von offenen Heimkosten in Höhe von EUR 11.330,69 im Wege des Schadenersatzes. Das Landgericht Dortmund sah es als erwiesen an, dass die Vertreterin schuldhaft gegen ihre Verpflichtungen verstoßen hatte und daher dem stationären Träger Schadenersatz leisten musste.

Die mittlerweile verstorbene Heimbewohnerin schloss mit dem stationären Träger einen Heimvertrag ab. Sie erteilte der Vertreterin eine General-/Vorsorgevollmacht. Die Vertreterin sicherte bereits bei Vertragsschluss zu, dass die Renten an die Pflegeeinrichtung weitergeleitet werden würden. Tatsächlich vereinnahmte die Vertreterin die Rentenzahlung für eigene Zwecke.

Die Vertreterin haftet dem stationären Träger auf Schadenersatz gemäß §§ 280 Absatz 1, 311 Absatz 2 Nr. 1, Absatz 3, 241 Absatz 2 BGB. Nach dem Landgericht Dortmund kann ein Schuldverhältnis auch zu Personen entstehen, die nicht selbst Vertragspartei werden sollen, aber in besonderem Maße Vertrauen für sich in Anspruch nehmen und dadurch die Vertragsverhandlungen oder den Vertragsschluss erheblich beeinflussen. Zu dem Kreis dieser Personen zählen sowohl gesetzliche Betreuer als auch rechtsgeschäftliche Vertreter.

Das Urteil des Landgerichts Dortmund stärkt stationäre Pflegeeinrichtungen, da oftmals trotz Beteuerungen und Zusicherungen von Betreuern oder Vertretern

die Rentenzahlungen nicht übergeleitet werden. Insbesondere bei einem Tod des Heimbewohners besteht die große Wahrscheinlichkeit, dass die Forderung ausfällt und von dem Träger trotz erbrachter Pflegeleistung abgeschrieben werden muss. Das Urteil zeigt auf, dass auch noch der Vertreter in die Pflicht genommen werden kann.

Zur Erinnerung: Im Jahr 2014 hat Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte bereits ein vergleichsbares Urteil erstritten (AG Recklinghausen, Urteil vom 23.09.2014, 11 C 137/14). In dem dortigen Verfahren hat ein gesetzlicher Betreuer trotz vollmundiger Ankündigung keinen Sozialhilfeantrag gestellt. Auch er musste für den Schaden persönlich einstehen.

Das Urteil des Landgerichts Dortmund steht auf der Website [www.ulbrich-kaminski.de](http://www.ulbrich-kaminski.de) zum Download bereit.

### **Rückfragen?**

Ihre Rückfragen beantworten wir selbstverständlich gerne.

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte  
Hellweg 2  
44787 Bochum

Telefon +49 (0)234 579 521-0  
Telefax +49 (0)234 579 521-21

E-Mail [kontakt@ulbrich-kaminski.de](mailto:kontakt@ulbrich-kaminski.de)  
[www.ulbrich-kaminski.de](http://www.ulbrich-kaminski.de)